

Richtlinien zur Bewilligung von Verträgen mit Auszubildenden

je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt ohne ZAH	je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt mit mindestens einer ZAH oder ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)	je Praxisinhaber mit mindestens zwei ZAH oder ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)	Je Praxisinhaber mit (Vollzeitkräften)	
			Assistent	ZAH/ZFA/ZMF/ZMV
			0	3
			1	2
zwei Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat	zwei Auszubildende	drei Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr bereits vollendet hat	vier Auszubildende, wenn eine das 1. und eine das 2. Ausbildungsjahr bereits vollendet hat	

Die Bayerische Landeszahnärztekammer delegiert die Bewilligung von Ausbildungsverträgen an die ZBVe. Folgende Gesichtspunkte sollten berücksichtigt werden.

1. Der Auszubildende ist der Zahnarzt/Praxisinhaber. Er kann einen Teil dieser Aufgaben an Zahnarthelferinnen/ZMF/ZMV delegieren. Jede über diese Richtlinien hinausgehende Bewilligung birgt die Gefahr der Beschäftigung mit nichtdelegierbaren Tätigkeiten in sich.
2. Es ist unwahrscheinlich, dass ein ausgelasteter Zahnarzt/Praxisinhaber in der Regel mehr als drei Auszubildende allein ordnungsgemäß ausbilden und überwachen kann.
3. Bei mehreren Praxisinhabern gelten die Richtlinien **je** Praxisinhaber. Einem angestellten Zahnarzt können höchstens zwei Auszubildende zugerechnet werden. Innerbetrieblich ist der Auszubildenden ein Ausbilder zuzuordnen.
4. Bei Überschreiten der Maximal-Zahl von Auszubildenden je Zahnarzt/Praxis muss der Zahnarzt eine begründete Stellungnahme abgeben. Der ZBV kann diese nach Prüfung im Ausnahmefall genehmigen.
Im Streitfall (ablehnender Bescheid des ZBV) kann die Bayerische Landeszahnärztekammer angerufen werden.